

# Korrespondent

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießler

53. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 65 Pfl., monatlich 22 Pfl., ohne Postbestellgebühr. Zur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 16. Februar 1915

Anzeigenpreis: Arbeitsmarkt-, Verammlungs-, Vergnügungsinserte ufm. 15 Pfennig die Zeile; Käufe, Verkäufe und Empfehlungen aller Art 50 Pfennig die Zeile. — Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 19

### Aus dem Inhalte dieser Nummer:

**Artikel:** Reichsversicherungsamt — Krankenunterstützung der Gewerkschaften.

**Beitrag:** Vom Paulus zum Paulus!

**Korrespondenzen:** Chemnitz (M., M.). — Einbeck. — Fulda. — Gleiwiß. — Hildesheim. — Kiel. — Regensburg. — Speier.

**Rundschau:** Von Buchdruckern im Striege. — Unbelagte Geschäftsbeziehung. — Wilhelm Reiser. — Vorsitzender des Deutschen Kürschnerverbandes. — Gewerkschaftliche Beschimpfung der Arbeiterlosen. — Bierpreisrückgang. — Ein vielseitiger Nachwächler. — Englische Gewerkschaftsfragen.

## Reichsversicherungsamt — Krankenunterstützung der Gewerkschaften

Schneller, als man gedacht, hat sich das Reichsversicherungsamt mit dem strikten § 189 der Reichsversicherungsordnung befaßt. Die in Betracht kommende Entscheidung hat Kollege Zwing bereits in Nr. 14 des „Korr.“ einer Kritik unterzogen, ebenso hatte ich dieselbe kurz in Nr. 12 mit erwähnt. Am 16. November 1914 hat der zweite Revisionsrat des Reichsversicherungsamtes sich im Gegensatz zu den Entscheidungen des preussischen wie sächsischen Obergerichtes geäußert und namentlich für Recht erkannt, daß die ohne Rechtsanspruch gewährten Krankenunterstützungen der Gewerkschaften von den Krankenkassen auf das Krankengeld gemäß § 189 RVO, angerechnet werden dürfen.

Eine derartige Verschlechterung hat der Gesetzgeber meiner Meinung nach nicht beabsichtigt. Die Verhandlungen im Reichstag und die Stellungnahme einzelner Sozialpolitiker nach Verabschiedung des Gesetzes führten jedoch dazu, daß ich bereits in Nr. 45 vom vorigen Jahr ausführlich zu dem § 189 Stellung genommen und dort auch eine für Gewerkschaftsmitglieder günstige Entscheidung des sächsischen Obergerichtes mit erwähnt habe. In dieser Entscheidung heißt es u. a., daß als „anderweitige Unterstützung“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes nur angesehen werden kann, wenn den Mitgliedern ein klagbares Recht auf die Unterstützung eingeräumt worden ist.

Da seit dem 1. Januar 1914 alle Streitigkeiten der Kassenmitglieder mit den Pflichtkassen vor den neuen Versicherungsbehörden (Versicherungs-, Obergerichtungs-, Reichs- bzw. Landesversicherungsamt) auszutragen sind, so haben jetzt die Verwaltungs- und ordentlichen Gerichte aus. Somit sind auch die günstigen Entscheidungen des preussischen wie sächsischen Obergerichtes hinsichtlich geworden. Aus diesem Grunde wollen wir einmal den früheren und den jetzigen Gesetzesentwurf, die Begründung zur Reichsversicherungsordnung, die Debatten im Reichstag usw. vergleichen und sehen, ob sich hiernach die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes rechtfertigen läßt. Der § 26a des früheren Krankenversicherungsgesetzes lautete:

Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld so weit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweitiger Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Regierung legte nach dem Entwurfe zur Reichsversicherungsordnung folgende Fassung vor:

Erhält ein Versicherter Krankengeld gleichzeitig aus einer andern Versicherung, so hat die Krankenkasse ihre Leistung so weit zu kürzen, als das gesamte Krankengeld des Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt. Die Säbung kann die Kürzung ganz oder teilweise ausschließen.

Zum Beweise dafür, daß selbst die Regierung prinzipielle Änderungen nicht vornehmen wollte, führe ich die Begründung zu diesem Paragraphen (Entwurf zur RVO, Seite 157) an. Dort heißt es:

Der § 26a Abs. 1 des Kr.-V.-G., dem der § 204 (jetzt 189) des Entwurfs entspricht, gebraucht den Begriff des „durchschnittlichen Tagelohnes“ in anderem Sinne,

als ihn das genannte Gesetz sonst, beispielsweise im § 20, anwendet. Der Entwurf bringt klarer zum Ausdruck, daß es sich hier um den Durchschnittsbetrag des täglichen Arbeitsverdienstes handelt, den das Mitglied tatsächlich erzielt, nicht um den Durchschnitt seiner Lohnklasse.

Weiter sagt die Begründung nichts zu diesem Paragraphen. Hiernach wollte die Regierung eine Verbesserung bezwecken, nämlich die, daß ganz klar zum Ausdruck gebracht werden solle, daß bei der Doppelversicherung die Kürzung erst erfolgen dürfe, soweit das Krankengeld den wirklichen Arbeitsverdienst und nicht den durchschnittlichen Tagelohn (jetzt Grundlohn), der für die einzelnen Lohnklassen maßgebend ist, übersteige.

Um jedoch ganz sicher zu gehen, hatte die Reichsversicherungscommission in erster Lesung noch die Worte in § 189 eingefügt: „Die ihm einen Rechtsanspruch auf Krankenhilfe gibt“. In der zweiten Lesung wurde nun — namentlich von dem freisinnigen Abgeordneten Dr. Mugdan — die Streichung dieser Worte beantragt. Dazu wurde ausgeführt:

Die in erster Lesung beschlossene Einschlebung ermöglichte eine verschiedenartige Behandlung der von den Gewerkschaften gewährten Unterstützungen, die zum Teil als Rechtsansprüche, zum Teil als freiwillige Unterstützungen gewährt würden.

Da nun, wie seitens des Kollegen Zwing und der Redaktion in Nr. 14 des „Korr.“ erwähnt wird, die kirchlichen Gewerkschaften wie auch die christlichen Gewerkschaften ihren Mitgliedern ebenfalls keinen Rechtsanspruch auf Unterstützungen gewähren, so war das Vorgehen des Dr. Mugdan einfach unverständlich. Eine Benachteiligung der kirchlichen Gewerkschaften konnte auch nicht eintreten; denn ebenso wie ihre Bezüge aus den besonderen Kranken- und Sterbekassen anrechnungsfähig sind, ist es mit den Bezügen der Gewerkschaftsmitglieder der Fall, die diese aus einer Erbs- oder Zuzuhaltkasse, die Rechtsansprüche auf die Leistungen gewähren, erhalten. Daneben aber noch die Verbandsunterstützung anzurechnen, halte ich für durchaus ungerecht.

Um diese Anrechnung nun nicht aufkommen zu lassen, wurde bei der ersten Lesung von einem Redner noch auf die bisherige Rechtsprechung verwiesen und dazu bemerkt: Die Rechtsprechung habe sich auf den Standpunkt gestellt, daß nach dem geltenden Recht Unterstützungen, die ein Versicherter ohne Rechtsanspruch von einer Unterstützungsstelle erhalte, auf die Kassenleistungen nicht angerechnet werden dürften. Solche Unterstützungen würden häufig gewährt von Gewerkschaften, Innungskassen, Militärvereinen u. dgl. Man wolle diese in der Rechtsprechung zum Ausdruck gekommene Auffassung gesetzlich festlegen, abgleich man der Meinung sei, daß der Wille des Entwurfes sich in dieser Richtung bewege. Hierauf erwiderte ein Vertreter der verbündeten Regierungen: Es sei die Frage gestellt, ob der Entwurf unter einer „andern Versicherung“ nur eine solche verstehe, die einen Rechtsanspruch auf Unterstützung gebe, oder ob damit auch solche Verhältnisse gemeint seien, in denen eine Unterstützung nur tatsächlich geleistet werde, wie dies bei Gewerkschaften, Innungen und andern Vereinigungen und Verbänden einfach üblich sei. Erstere Auffassung entspräche der des Entwurfes. . . Auch das preussische Obergericht hat sich bei Auslegung des § 26a Abs. 1 des Kr.-V.-G. die gleiche Auffassung vertreten. Daraufhin gelangte der Zusatz: „Die ihm einen Rechtsanspruch auf Krankenhilfe gibt“, zur Annahme, um dann bei der zweiten Lesung, wie schon bemerkt, wieder gestrichen zu werden.

Bei dieser Beratung klang es dann vom Regierungssitz aus auch schon ganz anders, wie ich in Nr. 45 vom vorigen Jahre näher dargelegt habe. Ebenso verwarf Kollege Zwing in Nr. 14 nochmals auf die Ausführungen des in zweiter Lesung zu Worte gekommenen Regierungsvertreter sowie auf die „Solardarbeiterzeitung“ und das „Korrespondenzblatt“ der Generalkommission be-

züglich deren Stellungnahme zu der erwähnten Entscheidung des Reichsversicherungsamtes.

Inzwischen haben sich noch einige andre Gewerkschaftsblätter damit befaßt. So äußert sich R. F. in der „Buchbindezeitung“ u. a. wie folgt:

Bei dem gegenwärtigen Kriegszustande wird praktisch eine Anrechnung kaum stattfinden können, da fast alle Gewerkschaften die Auszahlung des Krankengeldes aufheben mußten. Dieser Fortfall, der in der Entscheidung auch erwähnt wird, hat nach dem Reichsversicherungsamt aber nicht die Wirkung, daß die Versicherung der Ständigkeit ermangelt, sondern es sei ein Ausnahmefall, und zudem würden die Versicherer, wenn die Gewerkschaft nicht mehr zahle, ja auch nicht geschädigt!

Erstrebenswert wäre es, wenn die Krankenkassen nach Absatz 2 des § 189 RVO die Kürzung überhaupt ausschließen würden. Gelingt das nicht, dann steht es den Gewerkschaften immer noch frei, die bisherigen Unterstützungen fortzugewähren, sie ihrerseits aber in der Höhe auf die Differenz zwischen Krankengeld und Lohn zu beschränken und die auf diese Art ersparte Summe in anderer Weise den Mitgliedern wieder zuzuführen, wenn sie nicht in der Kasse bleiben soll, weil alle Gelder schließlich ja doch zugunsten der Mitglieder verwendet werden.

Die „Solidarität“ betont mit Recht, daß die Entscheidung von der irrigen Voraussetzung ausgehe:

daß die Gewerkschaften, die Krankenunterstützung bezahlen, als „Versicherung“ anzusehen sind. Das aber sind sie nicht, weil ein klagbarer Anspruch auf Krankenunterstützung in keiner Gewerkschaft besteht, was ja nicht vergessen werden darf. Veranlassung war, die Gewerkschaftsbeiträge bei der Steuereinschätzung als Versicherungsbeiträge nicht gelten zu lassen. Konsequenz liegt also in solchen Entscheidungen nicht.

Die „Brauerzeitung“ druckte die ausführliche Entscheidung ohne Kommentar mit der Bemerkung ab, über die weitere Entwicklung dieser Rechtsfrage zur Zeit zu berichten.

Der „Proletarier“ bringt einen größeren Auszug und stellt in Aussicht, auf diese für die Gewerkschaftsmitglieder so wichtige Angelegenheit in nächster Zeit zurückzukommen und dann näher auf die Frage einzugehen, ob und wie dem Entschiede des Reichsversicherungsamtes begegnet werden kann.

Der „Vorwärts“ bedauert die Entscheidung außerordentlich und meint u. a., daß es Sache der Gewerkschaften sein wird:

ihre Unterstützungsrichtungen so einzurichten, daß auch der jetzigen Rechtsprechung gegenüber die Möglichkeit gewährt wird, den Familien der Mitglieder für die Fälle der Erwerbslosigkeit einschließlich der Krankheit Zuwendungen so zu machen, daß diese den Mitgliedern und nicht der Krankenkasse zugute kommen.

Nunmehr werden die Gewerkschaften den Versuch machen müssen, ihre Statuten dem neuen Rechtszustand anzupassen, denn eine Änderung des Gesetzes oder der Rechtsprechung dürfte schwerlich zu erreichen sein.

Samburg.

M. Gildenberg.

## □ □ □ □ Korrespondenzen □ □ □ □

P. E. Chemnitz. (Maschinenmeisterverein. — Vierteljahrsbericht.) Nachdem seit Beginn der Mobilmachung die Versammlungen des Maschinenmeistervereins bis November verlagert waren, ist es nun um so erfreulicher für den Verein, doch noch eine statische Anzahl nicht im Seeresdienste stehender Mitglieder am Orte zu haben. Eingangs der ersten, nach längerer Pause einberufenen Versammlung wurde der auf dem Felde gefallenen Kollegen Ohme und Spielz ebrnd gedacht. Mit der Bewilligung von Unterstützungen an die Angehörigen der im Felde liegenden Kollegen waren die Anwesenden einverstanden. Eine zu nächsten geplanten Liebesabendung fand ebenfalls Zustimmung. — Die am 23. Januar abgehaltene Generalversammlung war gut besucht und legte Zeugnis ab von dem Bestreben, die Bemühungen des Vorstandes zu unterstützen. Leider mußte Vorsitzender Siegel wiederum mit Worten des Dankes für treue Kollegialität des Seiden-





